



## VERORDNUNG

616/009-2017-14

### öff.rechtl. Wegegenossenschaft „Sommerauer“

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.05.2019 wird gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964 in der geltenden Fassung die Verordnung der Gemeinde Stanz im Mürztal zum öffentlich rechtlichen Interessentenweg „Sommerauer“ erlassen:

### § 1 Grundstücke

- (1) Gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154 in der Fassung der Novelle 1969, LGBl. 195, wird die Straße von der Abzweigung der Gemeindestraße Schwaiggraben bis zum Anwesen Ochsenhofer vlg. Sommerauer über die Grundstücke Nr. .11/2, 292/1, 293, 295/1, 295/2, 298, 301/1, 303, 343/1 und 713 der KG 60204 Dickenbach in einen öffentlichen Interessentenweg umgewandelt.
- (2) Die dieser Verordnung zugrunde liegenden Pläne liegen beim Gemeindeamt auf und können während der Amtsstunden eingesehen werden.

### § 2 Interessenten

- (1) Gemäß § 45 Abs. 3 werden zur Sicherstellung der Erhaltung die Liegenschaftseigentümer bzw. sonstigen Verkehrsinteressenten im Einzugsgebiet des gegenständlichen öffentlichen Interessentenweges in die öffentlich-rechtliche Weggenossenschaft **Sommerauer** mit der Wirkung zusammengefasst, dass die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragsleistung auf den jeweiligen Besitzer der beteiligten Liegenschaft übergeht.
- (2) Die nachstehend angeführten Interessenten werden in diese Weggenossenschaft einbezogen:
  - a) Silvester Ochsenhofer 93,0 %
  - b) Franz Friesenbichler 2,0 %
  - c) Daniel Salchenegger 3,0 %
  - d) Siegfried Drexler 2,0 %



### § 3 Schlussbestimmungen

- (1) Gemäß § 92 Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967 in der geltenden Fassung LGBl.Nr. 29/2019 tritt die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tage in Kraft. Die Verordnung der Gemeinde Stanz vom 29.11.1983 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister



(DI Friedrich Pichler)